

PRAXISTIPP:

Die DSGVO sieht zur Ahndung von Datenschutzverstößen keine Abmahnungen vor. Deshalb sind diese wettbewerbsrechtlichen Maßnahmen hier nicht anwendbar.

Abmahnen dürfen im Übrigen nur in Konkurrenz stehende Unternehmen, die aufgrund des Datenschutzverstößes einen Wettbewerbsnachteil erleiden. Da gemeinnützige Vereine grundsätzlich wirtschaftlich weder in Konkurrenz zueinander noch zu Unternehmen stehen, müssen sie keine Abmahnungen fürchten. Ihnen fehlt schon die für Unternehmen typische Wettbewerbssituation.